

## Statisthläge für Gemeinden

behufs Erlangung höherer prozentualer Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalten.

Auf Grund des am 1. Juli 1904 in Kraft getretenen Gesetzes, betreffend eine Abänderung von § 137 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt.

1. (b) Zwei Prozent kann die Kgl. Brandversicherungskammer gewähren: „wenn sich am Orte mindestens eine für die örtlichen Verhältnisse genügende Feuerspritze mit ausreichenden Druckschläuchen, sowie eine organisierte Pflichtfeuerwehr befindet, welche alljährlich mindestens vier Uebungen abhält.“

Hierbei werden ausschließlich zweckentsprechend organisierte, aber nicht uniformierte Pflichtfeuerwehren in Frage kommen.

Im Gesuche sind anzuführen: Die Einwohnerzahl der Gemeinde, Angabe über die vorhandene Saug- und Druckspritze oder Spritzen mit Beifügung des Zylindermessers, Angabe über die Meterzahl der vorhandenen und brauchbaren Druckschläuche, Angabe über die Gesamtzahl der Pflichtfeuerwehr und deren Einteilung, Angabe der im Jahre 1903 abgehaltenen Uebungen.

2. (c) Vier Prozent kann die Kgl. Brandversicherungskammer gewähren: „wenn sich am Orte die nötigen Feuerlöschgeräte befinden und eine wohlorganisierte und -ausgerüstete Feuerwehr in der erforderlichen Stärke unterhalten wird, welche alljährlich mindestens 12 Uebungen abhält.“

Hierbei kommen nur in Frage freiwillige Feuerwehren und den diesen in Organisation, Ausrüstung und Einübung gleichstehenden uniformierten Pflichtfeuerwehren.

Im Gesuche sind anzuführen: die Einwohnerzahl der Gemeinde, Angabe über die vorhandenen